

Senatsantwort(en) in der Fragestunde des Parlaments im Februar 2025

Nutzungsänderungen in der Stadt Bremen

Anfrage der Abgeordneten Nelson Janßen, Sofia Leonidakis und die Linke-Fraktion

Wir fragen den Senat:

1. Nach welchen Gründen erfolgt eine Zustimmung oder Ablehnung eines Antrags auf Nutzungsänderung, welche nach § 59 Bremische Landesbauordnung genehmigungspflichtig ist?
2. Wie viele Anträge auf Nutzungsänderungen von einer Wohnung beziehungsweise eines Wohnbereichs zu einer gewerblichen Wohnnutzung (served Appartements, Beherbergungsbetriebe, Ferienwohnungen etc.) beziehungsweise in eine Gewerbeeinheit/Gastronomie gab es in den letzten zwei Jahren in der Stadt Bremen, und wie viele Anträge davon wurden genehmigt?
3. Gibt es in bestimmten Stadtteilen mehr Nutzungsänderungen von Wohnraum zu gewerblicher Nutzung als in anderen Stadtteilen, und, wenn ja, welche Gründe sieht der Senat hierfür?

Die Antwort(en) des Senats:

Eine Nutzungsänderung durchläuft das Genehmigungsverfahren nach §§ 59 ff. Bremische Landesbauordnung genauso wie die Errichtung oder die Änderung baulicher Anlagen. Zu prüfen ist die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit unter Berücksichtigung des Gebietstypus nach § 29 ff. Baugesetzbuch in Verbindung mit den jeweiligen Vorschriften der Baunutzungsverordnung. Auch bauliche Anlagen der Nutzungsänderung haben darüber hinaus die bauordnungsrechtlichen Vorschriften der Landesbauordnung einzuhalten. Auch bei Nutzungsänderungen baulicher Anlagen muss also beispielsweise der Brandschutz, insbesondere die Rettungswegesicherheit berücksichtigt werden. Gegebenenfalls kann eine Nutzungsänderung vom Genehmigungsfreistellungs- oder vereinfachten Baugenehmigungsverfahren profitieren.

Die Fragen zwei und drei werden zusammen beantwortet:

Die Fragen 2 und 3 werden zusammengefasst beantwortet.

Zurzeit stellt das Bauressort auf Grundlage der zur Verfügung stehenden Informationen aus dem Bereich Wohnraumschutz sowie eigener Erhebungen der unteren Bauaufsichtsbehörden die notwendigen Daten zusammen. Mit diesen Daten erfolgt die Auswertung entsprechend der Fragestellungen. Vorgesehen ist auch eine Darstellung in Kartenform, die die räumliche Verteilung genehmigter Nutzungsänderungen und ggf. vorhandene räumliche Schwerpunkte sichtbar macht. Die Erkenntnisse der Erhebung und Auswertung sollen in einem Bericht der Verwaltung in der städtischen Deputation für Mobilität, Bau und Stadtentwicklung zur Kenntnis gegeben werden.

Jahresbilanz: Wie wirkt der Mietspiegel?

Anfrage der Abgeordneten Sofia Leonidakis, Nelson Janßen und die Linke-Fraktion

Wir fragen den Senat:

1. Wie wird der Mietspiegel bekannt gemacht, und gibt es neben dem Mieterverein quartiersbezogene und möglichst kostenlose Beratungsangebote und Öffentlichkeitsaktivitäten, um über die Existenz und Anwendung des Mietspiegels zu informieren und beim Einfordern der daraus erwachsenden Mieter:innenrechte zu unterstützen?
2. Wie oft wurde seit Einführung des Mietspiegels gegen die Mietpreisbremse verstoßen, und mit welchen Konsequenzen?

3. Wie oft wurden seit Einführung des Mietspiegels deutlich überhöhte Mieten gemeldet beziehungsweise wie viele Verfahren wurden gemäß § 5 Wirtschaftsgesetzbuch sowie gemäß § 291 Strafgesetzbuch – StGB – (Mietwucher) eingeleitet?

Die Antwort(en) des Senats:

Zu Frage 1: Die erstmalige Einführung des Mietspiegels der Stadtgemeinde Bremen wurde im Rahmen einer Pressekonferenz mit der Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung und einer entsprechenden Pressemitteilung im Dezember 2023 bekannt gegeben. Zusätzlich erfolgte eine ausführliche Information über die sozialen Medien. Der Mietspiegel ist im Internet unter www.bremer-mietspiegel.de sowie bei der Bremer Aufbaubank als Projektverantwortliche veröffentlicht. Auf dieser Seite sind alle wichtigen Informationen zum Mietspiegel der Stadtgemeinde Bremen aufgeführt. Hier kann sowohl die Mietspiegelbroschüre, worin alles über den Aufbau und die Berechnung der ortsüblichen Vergleichsmiete inklusive eines Wohnlagenverzeichnisses enthalten ist, als auch die ausführliche Mietspiegeldokumentation, worin die einzelnen Schritte der Mietspiegelerstellung dokumentiert sind, kostenfrei heruntergeladen werden.

Zusätzlich steht auf dieser Seite ein Onlinerechner zur Verfügung. Hiermit kann auf einfache Weise die ortsübliche Vergleichsmiete berechnet werden.

Bei Fragen zum Mietspiegel außerhalb der Rechtsberatung stehen eine kostenlose Hotline und ein Mietspiegel Funktionspostfach zur Verfügung. Dort können Fragen z.B. allgemein zum Mietspiegel oder zur Anwendung des Onlinerechners gestellt werden.

Zu Frage 2: Die Stadtgemeinde Bremen ist gesetzlich gemäß § 558c Absatz 4 Satz 2 BGB verpflichtet, einen Mietspiegel zu erstellen und zu veröffentlichen. Sie hat aber keinen Einblick in die Mietverträge. Die Durchsetzung möglicher Rechte obliegt somit den Vertragsparteien auf dem Zivilrechtsweg. Verstöße gegen den Mietspiegel und die Mietpreisbremse werden vom Senat nicht erfasst. Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung wird im Rahmen künftiger Arbeitskreissitzungen eine Abfrage bei den Mitgliedern durchführen.

Zu Frage 3: In der Stadtgemeinde Bremen gilt aktuell die Mietenbegrenzungsverordnung, so dass die Miete bei Neuvermietung die ortsübliche Vergleichsmiete nach § 556d BGB höchstens um 10 Prozent übersteigen darf. Die praktische Relevanz der bundeseinheitlichen Regelungen nach § 5 WiStG Mietpreisüberhöhung und § 291 StGB Wucher ist aktuell gering einzuschätzen. Sollte die Mietenbegrenzungsverordnung Ende des Jahres auslaufen, werden die Wuchertatbestände an Bedeutung gewinnen, wobei nicht alle Übersteigerungen der ortsüblichen Miete aufgefangen werden können. Die Wesentlichkeitsgrenze des § 5 WiStG liegt nach Absatz 2 bei mehr als 20% der ortsüblichen Miete.

Seit Einführung des Mietspiegels sind bei der Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung nur vereinzelt Anfragen zu überhöhten Mieten eingegangen. Es wurden bisher keine Verfahren nach § 5 WiStG eingeleitet, da die Tatbestandsmerkmale dafür bisher nicht gegeben waren.

Bei der Staatsanwaltschaft Bremen wurden seit Einführung des Mietspiegels keine Verfahren nach § 291 StGB bzgl. Mietwucher eingeleitet.

**Anträge auf Hilfen bei drohenden Energiesperren an Jobcenter und
Amt für Soziale Dienste**

Anfrage der Abgeordneten Sofia Leonidakis, Nelson Janßen und die Linke-Fraktion
Wir fragen den Senat:

1. Wie häufig wurden in der Stadtgemeinde Bremen in den Jahren 2019 bis 2024 Anträge auf Hilfen bei drohenden Energiesperren beim Jobcenter (nach SGB II) und beim Amt für Soziale Dienste (SGB XII §27 a und §36) gestellt, die nicht über den Härtefallfonds zur Vermeidung von Energiesperren liefen (bitte nach Jahr und Jobcenter/AfSD differenzieren)?
2. Wie viele der in Frage 1 angesprochenen gestellten Anträge wurden positiv bewilligt (bitte nach Jahr und Jobcenter/AfSD differenzieren und im Fall von bewilligten Anträgen nach SGB XII bitte differenzieren nach Leistungsbewilligung in Form von Zuschuss oder in Form von Darlehen)?
3. Wie viele der Anträge auf Hilfen bei drohenden Energiesperren, die in den Jahren 2019 bis 2024 an das Amt für Soziale Dienste gerichtet wurden, wurden von Personen eingereicht, die bis zur Antragstellung noch keine Leistungen nach SGB XII erhalten hatten?

Die Antwort(en) des Senats:

Zu Frage 1: Seit dem Jahr 2019 wurden beim Amt für Soziale Dienste insgesamt 365 Anträge gestellt, hierbei sind Wassersperren einbezogen. Die jährlichen Antragszahlen im Bereich des SGB XII verteilen sich wie folgt:

Im Jahr 2019 wurden 80 Anträge gestellt, im Jahr 2020 69 Anträge, im Jahr 2021 66 Anträge, im Jahr 2022 49 Anträge, im Jahr 2023 45 Anträge und im Jahr 2024 wurden insgesamt 56 Anträge gestellt.

In Bezug auf Anträge auf Leistungen zur Übernahme von Energie- und Wassersperren nach dem SGB II hat das Jobcenter mitgeteilt, dass die Statistik der Bundesagentur für Arbeit keine Prozesse der Antragsstellung und Bewilligung von Leistungen nach dem SGB II mit Zahlen abbildet. Eine differenzierte Darstellung ist daher für den Bereich des SGB II nicht möglich.

Zu Frage 2: Im Amt für Soziale Dienste erfolgten die Bewilligungen seit 2019 in 24 Fällen als Zuschuss, in allen anderen Fällen als Darlehen. Die jährliche Verteilung stellt sich wie folgt dar:

In 2019 wurden in sieben Fällen ein Zuschuss und 73 ein Darlehen erteilt, in 2020 waren es fünf zu 64, in 2021 waren es sechs zu 60, in 2022 zwei zu 47 und in 2023 vier zu 41. Im Jahr 2024 wurden keine Zuschüsse, jedoch 49 Darlehen erteilt. Seit November 2023 wurden ausschließlich Zuschüsse bewilligt. Dies erfolgte im Zusammenhang mit der besonderen Konstruktion des erweiterten Härtefallfonds.

In Bezug auf Bewilligungen von Leistungen zur Übernahme von Energie- und Wassersperren nach dem SGB II ist eine differenzierte Darstellung für den Bereich des SGB II nicht möglich.

Zu Frage 3: Es erfolgt keine gesonderte Erfassung von Anträgen von Personen, die keine Leistungen nach SGB XII erhalten.

Wie kommt das Amt für Straßen und Verkehr auf die Idee, dass ein Beirat bei Straßenumbenennungen das Auswärtige Amt fragen müsste?

Anfrage der Abgeordneten Sofia Leonidakis, Nelson Janßen und die Linke-Fraktion
Wir fragen den Senat:

1. Wie bewertet der Senat die Aufforderung des Amtes für Straßen und Verkehr, wonach der Beirat Schwachhausen beziehungsweise das Ortsamt im Zusammenhang mit der einstimmig beschlossenen Benennung des Platzes vor dem Focke Museum in „Jina-Mahsa-Amini-Platz“ noch das Auswärtige Amt um Zustimmung ersuchen müsste?
2. Teilt der Senat die Einschätzung der Fragesteller:innen, dass die vom zuständigen Beirat einstimmig beschlossene Platzbenennung zeitnah umgesetzt werden sollte, weil diesem einstimmigen Beschluss des zuständigen Gremiums für eine Benennung keine politischen, formellen oder sonstigen Gründe entgegenstehen?

Die Antwort(en) des Senats:

Zu Frage 1: Der Platz vor dem Focke-Museum ist Teil der Straße Unter den Eichen, so dass es für die Umsetzung des Beiratsbeschlusses einer Umbenennung bedarf. Da der Vorplatz selbst keine Anlieger hat, die von der Adressenänderung betroffen wären, bestehen keine Bedenken gegen die Umbenennung.

Aus Gründen der Pietät ist es bei Straßenbenennungen üblich und geboten, gerade bei kürzlich verstorbenen Personen die Zustimmung der Angehörigen einzuholen. Eine offizielle Kontaktaufnahme mit der Familie Amini ist aufgrund der aktuellen politischen Lage im Iran nicht möglich. Seitens des Amtes für Straßen und Verkehr war gegenüber dem Beirat daher angeregt worden, sich mit dem Auswärtigen Amt in Verbindung zu setzen, um zumindest eine politische Einschätzung einzuholen, wie sich eine Straßenbenennung nach der Person Jina-Mahsa-Amini auf die im Iran lebende Familie, die der im Iran unterdrückten kurdischen Minderheit angehört, auswirken würde. Der Senat hält den Ansatz des Amtes für Straßen und Verkehr für richtig, dass sich durch die mit der Straßenbenennung verbundene Ehrung von Jina Mahsa Amini keine Repressalien für ihre im Iran lebende Familie ergeben dürfen. Eine Anfrage beim Auswärtigen Amt wird jedoch nicht für erforderlich gehalten, da bereits in mehreren deutschen Städten Straßen nach ihr benannt wurden. Eine entsprechende Ehrung auch in Bremen vorzunehmen, ist daher kein Novum und bedarf keiner besonderen politischen Bewertung.

Zu Frage 2: Der Senat teilt die Einschätzung der Fragesteller*innen und beauftragt das Amt für Straßen und Verkehr, den Beschluss des Beirats ohne weitere Verzögerung umzusetzen.

Finanzierung der Quartiersbildungszentren

Anfrage der Abgeordneten Sofia Leonidakis, Nelson Janßen und Fraktion DIE LINKE
Wir fragen den Senat:

1. Aus welchem Grund sind die jährlichen Bewilligungsbescheide für die Quartiersbildungszentren (QBZ) in diesem Jahr nicht für das volle Jahr 2025 erteilt worden, sondern nur bis zum Herbst?
2. Plant der Senat, den Erhalt der QBZ grundsätzlich auf den Prüfstand zu stellen?
3. In welcher Weise sind den QBZ die verkürzte Laufzeit ihrer Förderung und die damit gegebenenfalls verbundenen strategischen Überlegungen kommuniziert worden?

Die Antwort(en) des Senats:

Zu Frage 1: Alle Zuwendungsbescheide der Senatorin für Kinder und Bildung mit Personalmaßnahmenbezug wurden bis zum 31.07.2025 bewilligt, um eine finanzielle Sicherheit bei den Trägern herzustellen.

Zu Frage 2: Die Quartiersbildungszentren sind ein wichtiger Bestandteil der Beratungs-, Vernetzungs- und Soziallandschaft in den Quartieren und bieten nicht nur in familienbezogenen, gesundheitlichen und integrationspolitischen Fragen Hilfe, sondern sind auch Schnittstelle zwischen frühkindlicher, schulischer und außerschulischer Bildung und dem Sozialraum. Sie fördern gesellschaftliche Teilhabe durch niedrigschwellige soziale Unterstützung zur Bewältigung von Alltagsfragen, Bewegungs- und Ferienangebote für Kinder und Jugendliche, bildungsrelevante Angebote und niedrigschwellige Maßnahmen zur gesundheitlichen Aufklärung und sind aus den Quartieren nicht mehr wegzudenken. Die Einhaltung des vom Senat beschlossenen Sanierungsprogramms macht es notwendig, bei konsumtiven Ausgaben ohne gesetzliche Verpflichtung alle Möglichkeiten für Ausgabenreduzierungen zu prüfen.

In diesem Spannungsfeld wird die Senatorin für Kinder und Bildung alle Möglichkeiten nutzen, um die für die Unterstützung der regionalen Bildungslandschaften wichtigen QBZ, auch nach dem 31.07.2025 weiter finanzieren zu können.

Zu Frage 3: Die Bewilligungen wurden als vorläufig gekennzeichnet. Kein Träger hat eine Ablehnung für das zweite Kalenderhalbjahr erhalten.

Praxis der „Haushaltssperre“

Anfrage der Abgeordneten Klaus-Rainer Rupp, Sofia Leonidakis, Nelson Janßen und die Linke-Fraktion

Wir fragen den Senat:

1. Wann haben die haushalterischen Bewirtschaftungsmaßnahmen („Haushaltssperren“) jeweils geendet, die 2024 nach Verabschiedung des Haushalts 2024/2025 von mehreren Ressorts verhängt wurden?
2. Sind in diesem Jahr erneut haushalterische Bewirtschaftungsmaßnahmen von Ressorts angeordnet worden?
3. Sind erneute haushalterische Bewirtschaftungsmaßnahmen derzeit von einzelnen Ressorts geplant?

Die Antwort(en) des Senats:

Zu Frage 1: Im Haushaltsvollzug 2024 haben folgende Fachressorts Bewirtschaftungsmaßnahmen erlassen:

- Die Senatorin für Kinder und Bildung, mit Erlass vom 25.07.2024, für den Produktplan 21 Kinder und Bildung in den Haushalten des Landes und der Stadtgemeinde.
- Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration mit Erlass vom 22.07.2024 für die Produktpläne 31 Arbeit und 41 Jugend und Soziales in den Haushalten des Landes und der Stadtgemeinde.
- Die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft mit Erlass vom 25.06.2024 für den Produktplan 61 Klima, Umwelt und Landwirtschaft im Haushalt der Stadtgemeinde für die konsumtiven Ausgaben.
- Die Senatorin für Justiz und Verfassung mit Erlass vom 30.09.2024 für den Produktplan 11 Justiz und Verfassung im Haushalt des Landes.

Mit Ausnahme der Produktpläne 61 Klima, Umwelt und Landwirtschaft endeten die Bewirtschaftungsmaßnahmen mit dem Jahresabschluss 2024 am 31.12.2024. Im Falle des Produktplans 61 Klima, Umwelt und Landwirtschaft wurden die erlassenen Bewirtschaftungsmaßnahmen bereits am 29.08.2024 aufgehoben.

Zu Frage 2: Im Haushaltsvollzug 2025 sind ressortseitig bisher keine Bewirtschaftungsmaßnahmen angeordnet worden.

Zu Frage 3: Grundsätzlich wird im Rahmen des unterjährigen Vollzugscontrollings seitens der Fachressorts jeweils geprüft, ob und inwieweit Maßnahmen zur Einhaltung des Budgets erforderlich sind.